

Pandemiebedingte zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für die gemeinsame Bewältigung der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Hessen (LV der PK/KK und Trägervereinigungen LE)
Stand: 07.01.2021

	Anfrage	Lösungsvorschlag	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig bis Ende
			vollst. Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Tagespflege	Ambulante Pflege	
1	<p>Öffnung der Qualifikationsanforderungen bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege</p> <p>Pos. 15 Flüssigkeitsbilanzierung durch <i>sonstige geeignete Kräfte</i> Pos. 22 Versorgung suprap. Katheter durch <i>sonstige geeignete Kräfte</i> bei nicht entzündlichem Prozess/bei Schädigung mentaler Funktionen</p>	<p>Neben den bereits vertraglich für sonstige geeignete Pflegekräfte geöffneten Leistungen folgende Leistungen hinsichtlich der Qualifikation für „sonstige geeignete Pflegekräfte“ zu öffnen:</p> <p>Nr. 15 Flüssigkeitsbilanzierung. Nr. 22 Versorgung eines suprapubischen Katheters zur Abdeckung ohne Entzündung (Schutzfunktion)</p> <p>Und das auch nur, wenn die Pflegedienste alle erdenklichen Maßnahmen zum Einsatz des Stammpersonals und zur Reaktivierung von Personalressourcen (Urlaubssperren, Reaktivierung ehemaligen Personals, geänderte Absprachen mit Versicherten und pflegenden Angehörigen, Kooperation mit anderen Diensten u. a.) berücksichtigt haben. Wenn dann trotz dieser Bemühungen die Anforderungen durch den Dienst nicht sichergestellt werden können, kann in den beiden Fällen von der vertraglichen Qualifikationsregelung abgewichen werden. Das alles ist zu dokumentieren, die Delegation an sonstige geeignete Kräfte unterliegt der Verantwortung der leitenden Pflegefachkraft. Wissen, Können und Eignung sind zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren.</p>				X	31.01.2021
2	<p>Was geschieht, wenn der Versicherte oder der gesetzliche Vertreter aus verschiedensten Gründen (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betretungsverbot in Wohngemeinschaften, Einschränkung der sozialen Kontakte zur betreuten Person etc.) nicht in der Lage ist, den Leistungsnachweis zu unterschreiben (SGB XI und SGB V)</p>	<p>Grundsätzlich bleibt es bei der Verpflichtung, die Unterschrift des Versicherten oder seines Betreuers auf den Leistungsnachweisen einzuholen. Ist dies jedoch coronabedingt nicht möglich, weil der Versicherte oder der Betreuer z.B. im Krankenhaus ist oder unter Quarantäne steht oder ähnliches, kann die Unterschrift entfallen. Auf dem Leistungsnachweis ist die entsprechende Begründung anzubringen (bitte immer auf die „Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2“ hinweisen). Die Kranken- und Pflegekassen weisen darauf hin, dass ohne diesen Vermerk mit einer Abweisung der Rechnungen zu rechnen ist.</p>				X	31.01.2021

Pandemiebedingte zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für die gemeinsame Bewältigung der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Hessen (LV der PK/KK und Trägervereinigungen LE)
Stand: 07.01.2021

	Anfrage	Lösungsvorschlag	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig bis Ende
			vollst. Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Tagespflege	Ambulante Pflege	
3	Können Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI hinsichtlich der pflegerischer Fragestellungen, Hygienemaßnahmen etc. in einer zu definierenden Übergangszeit auch fernmündlich durchgeführt werden	<p>Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI sind seit 01.10.2020 wieder möglich. Kunden, die aus Angst vor Ansteckung auf eine Beratung verzichten möchten, müssen dies mit ihrer Pflegekasse absprechen. Bei Kunden, bei welchen eine Beratung dringend angezeigt ist, die jedoch Angst vor Ansteckung haben oder Kunden, die explizit danach fragen, sollte im Ausnahmefall - wie zu Anfang der Pandemie auch - die Beratung telefonisch oder digital erfolgen.</p> <p>Für telefonische und digitale Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI gelten in Hessen übergangsweise folgende Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf ausdrücklichen Wunsch der Versicherten ist eine telefonische bzw. digitale Beratung möglich • Auf dem Beratungsbogen ist kenntlich zu machen, dass es sich um eine telefonische bzw. digitale Beratung handelt • Daneben gelten die bereits bekannten inhaltlichen Regelungen zu der Leistungsbeschreibung für die Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI. 				X	31.03.2021
5	Flexibler Personaleinsatz	Im Zusammenhang mit den Beratungen mit dem HMSI haben die Landesverbände der Pflegekassen in Hessen hinsichtlich des Personaleinsatzes folgende Erklärung abgegeben: „Hinsichtlich des flexiblen Personaleinsatz sind wir bei den zugelassen Pflegeeinrichtung mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI bereit jede helfende Hand zu akzeptieren soweit die jeweilige Pflegedienstleitung der einzelnen Einrichtung dies unter Berücksichtigung der Ergebnisqualität verantworten kann. Damit kommen wir der von der Bundesregierung geforderten Flexibilisierung im Vertragsrecht in der maximal möglichen Form nach.	X	X	X	X	
6	Neuzulassung von Pflegeeinrichtungen, Änderungsanzeigen, Trägerwechsel	<p>Die Verbände der Kranken- und Pflegekassen in Hessen verzichten coronabedingt auf die Vorlage von Originalen bzw. von beglaubigten Kopien. Die Unterlagen sind elektronisch einzureichen. Weitergehende Informationen zum Ablauf finden sie unter:</p> <p>https://www.aok.de/gp/ambulante-pflege/sgb-xi/zulassung-ambulante-pflegedienste</p> <p>https://www.aok.de/gp/stationaere-pflege/grundlagen</p>	X	X	X	X	31.03.2021